



Ordnungsamt
Am Rathaus 1
Zimmer B. 214
Tel.: 0208/455 3288
Fax.: 0208/455 58 3288
Thomas.Hoffmann@muelheim-ruhr.de

**Merkblatt
für die Beantragung einer Reisegewerbekarte
(§ 55 Gewerbeordnung)**

Der/Die Antragsteller/in hat bei der **zuständigen Meldebehörde des Wohnortes** (Bürgeramt)

- a) ein Führungszeugnis für die Behörden (Beleg-Art 0) und
 - b) eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- zu beantragen.

Ferner sind noch folgende Unterlagen beizubringen:

- Auskunft in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes

Weitere Hinweise

Bei der Antragstellung gem. § 55 GewO ist ein Gebührevorschuss in Höhe der Gesamtgebühren von 365,00 Euro zu entrichten.

Ich muss, nachdem Sie den Antrag eingereicht haben, weitere Unterlagen zur Überprüfung Ihrer persönlichen Zuverlässigkeit anfordern.

Im Reisegewerbe verbotene Tätigkeiten § 56 GewO

(1) Im Reisegewerbe sind verboten

1. der Vertrieb von

- Giften und gifthaltigen Waren; zugelassen ist das Aufsuchen von Bestellungen auf Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel sowie auf Holzschutzmittel, für die nach baurechtlichen Vorschriften ein Prüfbescheid mit Prüfzeichen erteilt worden ist,

- Bruchbändern, medizinischen Leibbinden, medizinischen Stützapparaten und Bandagen, orthopädischen Fußstützen, Brillen und Augengläsern; zugelassen sind Schutzbrillen und Fertiglesebrillen,
- elektromedizinischen Geräten einschließlich elektronischer Hörgeräte; zugelassen sind Geräte mit unmittelbarer Wärmeeinwirkung,
- Wertpapieren, Lotterielosen, Bezugs- und Anteilscheinen auf Wertpapiere und Lotterielose; zugelassen ist der Verkauf von Lotterielosen im Rahmen genehmigter Lotterien zu gemeinnützigen Zwecken auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder anderen öffentlichen Orten,
- Schriften, die unter Zusicherung vom Prämien oder Gewinnen vertrieben werden;

2. das Feilbieten und der Ankauf von

- Edelmetallen (Gold, Silber, Platin und Platinbeimetallen) und edelmetallhaltigen Legierungen in jeder Form sowie Waren mit Edelmetallauflagen; zugelassen sind Silberschmuck bis zu einem Verkaufspreis von 40 Euro und Waren mit Silberauflagen,
- Edelsteinen, Schmucksteinen und synthetischen Steinen sowie Perlen;

3. das Feilbieten von

- alkoholischen Getränken; zugelassen sind Bier und Wein in fest verschlossenen Behältnissen, alkoholische Getränke im Sinne von § 67 Abs. 1 Nr. 1 zweiter und dritter Halbsatz und alkoholische Getränke, die im Rahmen und für die Dauer einer Veranstaltung von einer ortsfesten Betriebsstätte zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden;

- a) aufgehoben,
- b) weggefallen
- c) aufgehoben

4. u. 5. (weggefallen)

6. der Abschluss sowie die Vermittlung von Rückkaufgeschäften (§ 34 Abs. 4) und die für den Darlehensnehmer entgeltliche Vermittlung von Darlehensgeschäften.